

FACHKRÄFTEEINWANDERUNGSGESETZ – BESCHLEUNIGTES FACHKRÄFTEVERFAHREN INFOBLATT FÜR ARBEITGEBER

März 2020

WAS IST DAS BESCHLEUNIGTE FACHKRÄFTEVERFAHREN?

Im Rahmen des neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetzes können ab 01.03.2020 Arbeitgeber, die Fachkräfte aus Ländern außerhalb der Europäischen Union (EU)¹ in Deutschland beschäftigen möchten, optional ein gebührenpflichtiges „beschleunigtes Fachkräfteverfahren“ beantragen, durch das Fachkräfte schneller einreisen können. Wählt der Arbeitgeber dieses Verfahren, steuert die zuständige Ausländerbehörde innerhalb bestimmter Fristen das Verfahren anhand folgender Schritte:

- Beratung des Arbeitgebers zum berechtigten Personenkreis
- Prüfung der ausländerrechtlichen Voraussetzungen
- Betreuung des Anerkennungsverfahrens der beruflichen Qualifikation
- Einholung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit
- Erteilung der Vorabzustimmung zur Visumerteilung

WER IST FÜR DAS BESCHLEUNIGTE FACHKRÄFTEVERFAHREN ZUSTÄNDIG?

Zuständig für das beschleunigte Verfahren ist jeweils die Ausländerbehörde im Gebiet des Firmensitzes des Arbeitgebers (nicht der zukünftige Wohnort der Fachkraft):

- Stadt Heilbronn: Ausländerbehörde der Stadt Heilbronn
- Eppingen, Gemmingen und Ittlingen: Ausländerbehörde Eppingen
- Bad Rappenau, Kirchartd und Siegelsbach: Ausländerbehörde Bad Rappenau
- Neckarsulm: Ausländerbehörde Neckarsulm
- Übrige Kommunen im Landkreis Heilbronn: Ausländerbehörde Landratsamt Heilbronn

WAS SIND FACHKRÄFTE?

- Personen mit abgeschlossenem Hochschulabschluss
- Personen mit abgeschlossener qualifizierter Berufsausbildung von mindestens 2 Jahren

FÜR WELCHE BEREICHE GILT DAS BESCHLEUNIGTE FACHKRÄFTEVERFAHREN?

- Beschäftigung für Fachkräfte mit abgeschlossener qualifizierter Berufsausbildung (für Beschäftigungen, zu der die erworbene Qualifikation sie befähigt)
- Beschäftigung für Fachkräfte mit Hochschulabschluss (auch in qualifizierten, nicht-akademischen Berufen, die in fachlichem Kontext zur Qualifikation stehen)
- Berufsausbildung und berufliche Weiterbildung
- Maßnahmen zur Anerkennung der Qualifikation (Anpassungsqualifikation)

→ Eine Beschäftigung in Helfer- und Anlernberufen ist in jedem Fall ausgeschlossen.

¹ Mitgliedsländer der EU sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Holland, Italien, Irland, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DAS BESCHLEUNIGTE VERFAHREN ERFÜLLT SEIN?

- Vorliegen eines Arbeitsvertrags/konkretes Arbeitsplatzangebot
- Durchführung eines Anerkennungsverfahrens der ausländischen Qualifikation bzw. Feststellung der Gleichwertigkeit des ausländischen Studienabschlusses
- Zur Teilnahme an beruflichen Ausbildungen, Weiterbildungsmaßnahmen oder Anpassungsqualifizierungen sind bestimmte Sprachkenntnisse erforderlich. Erfahrungsgemäß sind gute Sprachkenntnisse (B2) die Voraussetzung, um Bildungsmaßnahmen erfolgreich zu absolvieren. Sofern die Maßnahme keine höheren Sprachanforderungen vorgibt, wird gesetzlich bei Ausbildung mind. B1, bei Weiterbildung/Anpassungsqualifikationen mind. A2 vorausgesetzt.
- Sicherung des Lebensunterhalts durch Arbeitseinkommen, Einrichtung eines Sperrkontos oder durch Dritte
- Nichtvorliegen eines Einreise- bzw. Aufenthaltsverbots.

WIE LÄUFT DAS BESCHLEUNIGTE FACHKRÄFTEVERFAHREN AB?

1. Die Ausländerbehörde berät den Arbeitgeber bezüglich der Frage, ob die betreffende Person zum berechtigten Personenkreis gehört.
2. Der Arbeitgeber schließt mit der Ausländerbehörde eine Vereinbarung zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens. Sie enthält Bevollmächtigungen und Verpflichtungen des Arbeitgebers, der Fachkraft und der beteiligten Behörden sowie eine Beschreibung der Abläufe und Fristen.
3. Bei Abschluss der Vereinbarung ist eine Gebühr in Höhe von 411,- Euro zur Zahlung an die Ausländerbehörde fällig (Gebühren für Visum, die Anerkennung der Qualifikation sowie für Übersetzungen und Beglaubigungen sind nicht enthalten). Die Ausländerbehörden schulden keinen Erfolg in Form der Vorabzustimmung oder Visumserteilung. Eine Erstattung der Gebühr ist ausgeschlossen.
4. Die Ausländerbehörde unterstützt den Arbeitgeber bei der Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung der beruflichen Qualifikation der Fachkraft², holt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ein und prüft die ausländerrechtlichen Erteilungsvoraussetzungen. Die beteiligten Institutionen entscheiden innerhalb bestimmter Fristen.
5. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erteilt die Ausländerbehörde eine Vorabzustimmung, die der Arbeitgeber an die Fachkraft weiterleitet.
6. Die Fachkraft vereinbart einen Termin bei der Auslandsvertretung zur Beantragung des Visums (wird innerhalb von drei Wochen gewährt). Beim Termin muss die Vorabzustimmung im Original mit weiteren erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden. Vollständige Anträge werden innerhalb von drei Wochen entschieden.
7. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren begünstigt auch den Familiennachzug des Ehegatten sowie der minderjährigen ledigen Kinder, wenn diese innerhalb von sechs Monaten nach Einreise der Fachkraft nachziehen. Die gesetzlichen Voraussetzungen des Familiennachzugs müssen erfüllt sein.

WO BEKOMME ICH WEITERE INFOS?

www.anererkennung-in-deutschland.de

www.make-it-in-germany.com/de

Agentur für Arbeit Arbeitgeber-Service

Rosenbergstr. 50, 74074 Heilbronn

Tel: 0800 4 5555 20 (gebührenfrei)

Heilbronn.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de

Ausländerbehörde Stadt Heilbronn

Marktplatz 7, 74072 Heilbronn

Tel: 07131/ 56-2289

FEG@Heilbronn.de

Ausländerbehörde Landratsamt Heilbronn

Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn

Servicenummer 07131/994-7450

FEG@landratsamt-heilbronn.de

Ausländerbehörde Eppingen

Marktplatz 1, 75031 Eppingen

Tel. 07262/920-1186 oder -1198,

auslaenderbehoerde@eppingen.de

Ausländerbehörde Bad Rappenau

Kirchplatz 4, 74906 Bad Rappenau

Tel. 07264/922-331 oder -332 oder -333

auslaenderamt@badrappenau.de

Ausländerbehörde Neckarsulm

Marktstraße 18, 74172 Neckarsulm

Tel. 07132/35-0, FEG@neckarsulm.de

² Ergebnis des Anerkennungsverfahrens kann auch eine Teilanerkennung sein, die eine Anpassungsqualifizierung zur vollen Anerkennung der beruflichen Qualifikation erfordert.